

59. Bezieht sich der in § 53 A.L.R. I. 16 geregelte Zahlungsort für öffentliche Kassen auch auf Zahlungen aus Verträgen? Gerichtsstand des Erfüllungsortes.

V. Civilsenat. Urth. v. 29. Oktober 1898 i. S. preuß. Fiskus (Bekl.) w. G. (Kl.). Rep. V. 137/98.

I. Landgericht Gnesen.

II. Oberlandesgericht Posen.

Der Kläger, welcher sein im Landgerichtsbezirk Gnesen belegenes Gut D. durch Vertrag vom 31. Dezember 1895 an die Ansiedelungskommission für Westpreußen und Posen verkauft und demnächst auch übergeben und aufgelassen hatte, forderte einen von der Käuferin zurückbehaltenen Kaufpreisrest von 3500 M. Er stellte die Klage beim Landgericht in Gnesen als dem Gerichtsstande des Erfüllungsortes (§ 29 C.P.O.) an. Der verklagte Fiskus erhob prozeßhindernd die Einrede der Unzuständigkeit des Landgerichts Gnesen unter Berufung auf § 53 A.L.R. I. 16, wo nach seiner Auffassung bestimmt wäre, daß alle Zahlungen aus öffentlichen Kassen, außer dem Falle eines

Darlehn, auf der Kasse in Empfang zu nehmen seien, im vorliegenden Falle also in Bosen, wo die Ansiedelungskommission ihren Sitz und, nach der vom Kläger bestrittenen Behauptung des Beklagten, auch ein eigenes Kassenlokal hat. In der Berufungsinstanz behauptete der Beklagte auch, daß im Vertrage (§ 6) ausdrücklich festgesetzt worden sei, daß die Zahlung des Kaufpreises bei der kaufenden Ansiedelungskommission zu geschehen habe.

Die Einrede wurde in beiden Instanzen verworfen. Die Revision des Beklagten ist zurückgewiesen worden aus folgenden

Gründen:

„Der Berufsrichter legt den § 6 des Kaufvertrages, abweichend von der Ansicht des Beklagten, dahin aus, daß darin nicht eine Bestimmung über den Zahlungsort, sondern nur eine Festsetzung über die Zahlungszeit des Kaufpreises getroffen sei. Auch im übrigen findet er in dem Vertrage keinen Anhalt für die Annahme, daß die Parteien über den Zahlungsort etwas Anderes vereinbart hätten, als was nach § 93 A.L.R. I. 11 die Natur des Geschäftes mit sich brachte, nämlich daß die Übergabe der Sache und die Zahlung des Kaufpreises an demselben Orte geschehen solle. Daher nimmt er auf Grund der erwähnten Gesetzesvorschrift und der Bestimmungen in den §§ 247—251 A.L.R. I. 5 über den Erfüllungsort bei Verträgen an, daß der Erfüllungsort für die vom Kläger begehrte Zahlung im Bezirk des Landgerichts Gnesen liege, wo auch das verkaufte Gut belegen ist, und daß demnach der Gerichtsstand des Erfüllungsortes (§ 29 C.P.D.) bei diesem Landgerichte begründet sei. Die Ansicht des Beklagten, daß der § 53 A.L.R. I. 16 auch auf den Fall zu beziehen sei, daß eine öffentliche Kasse einen Kaufpreis zu zahlen habe, erklärt der Berufsrichter gleich dem ersten Richter für unrichtig.

Da die Entscheidung im übrigen auf tatsächlichen Feststellungen und zweifelsfreier Gesetzesanwendung ruht, konnte die Revision nur gegen diese Auslegung des § 53 A.L.R. I. 16 einen Angriff versuchen; der Angriff konnte jedoch keinen Erfolg haben.

Der 16. Titel des I. Teiles des Allgemeinen Landrechtes handelt von den Arten, wie Rechte und Verbindlichkeiten aufhören, und bestimmt im 2. Abschnitt „Von der Zahlung“ unter der Seitenüberschrift: „Wo die Zahlung geleistet werden müsse“, in

„§ 52: Zahlungen, die sich nicht auf Verträge gründen, ist der Schuldner nur da, wo er wohnt, zu leisten verpflichtet.

§ 53: Dergleichen Zahlungen aus öffentlichen Kassen und an dieselben müssen, außer dem Fall eines Darlehns, auf der Kasse in Empfang genommen und in die Kasse geleistet werden.“

Wenn in § 53 der Zwischensatz „außer dem Fall eines Darlehns“ fehlte, so würde kein Zweifel daran möglich sein, daß beide Paragraphen lediglich von solchen Zahlungen reden, die sich nicht auf Verträge gründen; denn dies wird in § 52 ausdrücklich ausgesprochen und in § 53 durch seine Anreihung mit den Worten „dergleichen Zahlungen“ nicht minder ausdrücklich wiederholt. Der Gesetzgeber hatte auch keinen Anlaß, an dieser Stelle allgemeine Bestimmungen über den Zahlungsort bei Verträgen zu treffen, da dies schon in den §§ 247—251 A.L.R. I. 5 für Verträge überhaupt, und dann noch wieder bei einzelnen Verträgen in besonderen, so insbesondere für Kaufverträge in den §§ 93. 94 A.L.R. I. 11, geschehen war.

Nun läßt sich nicht bestreiten, daß der erwähnte Zwischensatz einen Zweifel in die Auslegung des § 53 A.L.R. I. 16 hineinbringt. Der Fall eines Darlehns ist ein Vertragsfall; es wirft sich also die Frage auf, was für eine Bedeutung dessen Erwähnung an diesem Orte habe. Nach § 769 A.L.R. I. 11 muß bei Rückzahlung eines Darlehns das Geld im Zweifel dem Gläubiger dorthin, wo er bei Hergabe des Darlehns wohnte, vom Schuldner gebracht werden, und hierin haben nach § 776 daselbst öffentliche Kassen und Anstalten vor Privatschuldnern kein Vorrecht. Hiernach scheint es nahe zu liegen, die Worte in § 53 A.L.R. I. 16: „außer dem Fall eines Darlehns“, in dem Sinne von „ausgenommen den Fall eines Darlehns“ zu verstehen; denn für die Rückzahlung eines Darlehns gilt nach § 776 A.L.R. I. 11 gerade die Vergünstigung nicht, die der § 53 den öffentlichen Kassen für die mit den Worten „dergleichen Zahlungen“ gemeinten Zahlungen erteilt: daß sie an der Kasse in Empfang genommen und in die Kasse geleistet werden müssen. Wäre dies der Sinn des Zwischensatzes, so erhöhe sich die weitere Frage, was der Gesetzgeber mit der Hervorhebung dieser Ausnahme in dem § 53 bezweckt habe; und auf der vergeblichen Suche nach einer anderen Erklärung könnte dann der Zweifel entstehen, ob unter den anderen Zahlungen, für die der § 53 den öffentlichen Kassen jene Vergünstigung

erteilt, wirklich nur Zahlungen, die sich nicht auf Verträge gründen, oder vielmehr alle anderen Zahlungen, vertragsmäßige und außervertragliche, allein den Fall des Darlehns ausgenommen, gemeint seien, in welchem letzterem Fall die Hervorhebung dieser Ausnahme einen guten Sinn haben würde. Dieser Zweifel ließe sich noch durch die Erwägung verstärken, daß die Kassen- und Rechnungsführung bei öffentlichen Kassen die Einrichtung nahelege, nur an der Kasse selbst Geld zu heben und auszugeben, gleichviel welchen Rechtsgrund die Hebung oder Zahlung habe, wie dies im sächsischen B.G.B. § 709 denn auch für Zahlungen aller Art vorgeschrieben und auch bei der Ausarbeitung des deutschen Bürgerlichen Gesetzbuches nach den Motiven zum ersten Entwurf in Erwägung gezogen worden ist.

Vgl. Motive zum ersten Entwurf Bd. 2 S. 36.

Auch könnte man für die, anscheinend in diesen Motiven geteilte, Ansicht, daß der § 53 A.L.R. I. 16 auf alle Zahlungen zu beziehen sei, noch eine Bestätigung daraus entnehmen wollen, daß der Gesetzgeber das Bedürfnis gefühlt hat, in § 776 A.L.R. I. 11 ausdrücklich hervorzuheben, daß die öffentlichen Kassen und Anstalten bei der Rückzahlung von Darlehen kein Vorrecht vor Privatschuldnern haben sollen, wozu — so ließe sich geltend machen — keine Veranlassung vorgelegen hätte, wenn die öffentlichen Kassen nicht bei anderen Verträgen ein derartiges Vorrecht genössen.

Allein wenn auch das Gewicht dieser Gründe nicht verkannt werden kann, so reichen sie doch nicht aus, der in § 53 A.L.R. I. 16 zu Gunsten der öffentlichen Kassen getroffenen Ausnahmebestimmung eine Ausdehnung über ihren deutlich erkennbaren Sinn hinaus zuzugestehen, und dieser Sinn wird durch das Wort „dergleichen“ auf solche Zahlungen eingeschränkt, die sich nicht auf Verträge gründen. Es kann auch nicht zugegeben werden, daß der Zwischensatz „außer dem Fall eines Darlehns“ in dem Sinne verstanden werden müsse, wie es vorhin als möglich zugestanden wurde, in dem Sinne von „ausgenommen den Fall eines Darlehns“, an welche Auslegung sich dann erst die weiteren Zweifel anknüpfen. Für bestimmte Darlehen, nämlich die Geldbelegungen bei „der Bank und den Kreditkassen“, ist nämlich in § 777 A.L.R. I. 11 abweichend von der in § 776 auf öffentliche Kassen und Anstalten ausgedehnten Regel vorgeschrieben, daß der Darleiher das Geld zur Kasse abliefern und von dieser

zurückholen müsse. Daraus mag es sich schon erklären, daß der Gesetzgeber in § 776 ausdrücklich hervorhob, daß diese Ausnahme sich nicht auf alle öffentlichen Kassen und Anstalten erstrecke. Weiter aber gewährt diese Ausnahmebestimmung auch die Möglichkeit, dem in Frage stehenden Zwischensatz in § 53 I. 16 ein anderes Verständnis abzugewinnen, nämlich ihn auf die in dem § 777 I. 11 behandelten Darlehen an die Bank und die Kreditysteme zu beziehen, die ebenso, wie es in § 53 I. 16 für außervertragliche Zahlungen vorgeschrieben wird, an der Kasse ein- und ausgezahlt werden müssen. Dann gewinnt der Zwischensatz die Bedeutung, daß außer jenen Darlehen auch solche Zahlungen, die sich nicht auf Verträge gründen, auf der Kasse geleistet werden müssen, wobei dann das Wort „außer“ seinen richtigen sprachlichen Sinn behält.

Vgl. auch Eccius, Preuß. Privatrecht Bd. 1 § 91 Anm. 45; Koch, Komm. z. A.L.R. I. 16 § 53 Anm. 33.

Hiernach mußte in Anwendung der für Privilegien in § 54 der Einleitung zum A.L.R. gegebenen Auslegungsregel, daß sie so erklärt werden müssen, wie sie am wenigsten zum Nachteil Dritter gereichen, der Auslegung der Vorinstanzen beigetreten werden.“ . . .